



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Referat GS II 1

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr · Postfach 29 63 · 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4441
Bw: 3402 - 4441
BAIUDbwGSII1@bundeswehr.org



Aktenzeichen
GS II 1 93-25-15 U 2/19

Bearbeiter/4n

Bonn,
18. Juni 2019

BETREFF Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz;

- BEZUG 1.** Ihr Antrag vom 16. April 2019
2. Mein Bescheid vom 20. Mai 2019
3. Ihre E-Mail vom 26. Mai 2019

ANLAGE - 1 CD -

Sehr

gemäß Bezug 1 begehren Sie die Übersendung aller Gutachten und Messwerte von Bundeswehrstandorten, die eine PFC-Verunreinigung des Grundwassers, Erdreichs o.ä. durch eingesetzte Löschschäume bestätigen oder einen Verdacht zulassen.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 übersandte Ihnen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr einen Datenträger mit sämtlichen PFC-Messwerten auf Bundeswehrliegenschaften mit dem Hinweis, dass fehlende PFC-Gutachten nachgesandt werden.

Ihrem Antrag wird durch diesen ergänzenden Bescheid mit Übersendung der noch ausstehenden PFC-Gutachten auf dem beiliegenden Datenträger teilweise abgeholfen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe:

I.

Unter Beachtung der Ablehnungsgründe des §§ 8 und 9 Umweltinformationsgesetz (UIG) und der §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wurden folgende Informationen in den Gutachten geschwärzt:

1. Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hätte auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG und § 3 Nr. 1 Ziffer a und Ziffer c IFG),
2. Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hätte auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG und § 3 Nr. 1g IFG),
3. Informationen, die einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (§ 3 Nr. 4 IFG),
4. personenbezogene Daten, wenn dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG),
5. Informationen, durch die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG).

Darüber hinaus lehne ich ihren Antrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG ab, soweit sich der Antrag auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

II.

Alle ausstehenden Unterlagen, für die keiner der oben genannten Ablehnungsgründe einschlägig ist, werden Ihnen auf dem anliegenden Datenträger in geschwärzter Form zur Verfügung gestellt.

Gemäß Bezug 3 ist es nicht möglich, Ihnen die Daten auf einem USB-Stick zukommen zu lassen. USB-Sticks werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aus Sicherheitsgründen nur personenbezogen gegen eigenhändige Unterschrift ausgehändigt. Eine Weitergabe von Daten auf einem USB-Stick an Nichtangehörige der Bundeswehr ist untersagt.

III.

Bezüglich der Verwendung, Verbreitung und Veröffentlichung der Gutachten und Berichte verweise ich ausdrücklich auf das Urheberrecht und die unten aufgeführten Datenschutzrechtbestimmungen dieses Bescheides.

Zudem mache ich Sie auf Ihre persönliche Haftung für die, von Ihnen ermöglichte Veröffentlichung, der Messwerte, Lagepläne und sonstigen Kartenausschnitte auf der Internetplattform „Frag-den-Staat“ aufmerksam. Alle veröffentlichten Dokumente unterfallen dem Urheber- und dem Datenschutzrecht. Sie können als Adressat des Bescheides vom 20. Mai 2019 für die Weiterleitung der Messwerte herangezogen werden.

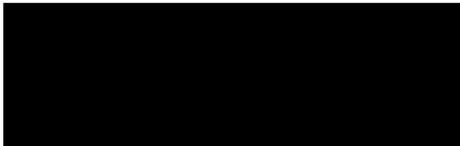
Auf allen veröffentlichten Dokumenten, die im Rahmen einer umfangreichen Stichprobe von mir gesichtet wurden, findet sich die nachfolgende oder eine ähnliche Formulierung:

„Die Veröffentlichung und Vervielfältigung unserer Prüfberichte sowie deren Verwendung und Weiterleitung bedürfen - auch auszugsweise - unserer schriftlichen Genehmigung.“

Ich rate Ihnen an, sich mit der Internetplattform über die Aufrechterhaltung der Veröffentlichung der Daten zu besprechen. Ansonsten werde ich aufgrund der Urheber- und Datenschutzverstöße juristische Schritte in die Wege leiten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Datenschutzbestimmungen:

Dieser Bescheid und seine Anlage ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/in bestimmt.

Die vorliegenden Dokumente unterliegen dem Datenschutz und enthalten rechtlich geschützte Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung, Veröffentlichung und Vervielfältigungen (auch auszugsweise) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Absenders. Jede widersprechende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: BAIUDBwPoststelle@Bundeswehr.org

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmv-g-bund.de-mail.de.